



VEREIN AKTIVES BALGRIST

STATUTEN DES VEREINS „AKTIVES BALGRIST“

1. Name / Sitz

Unter dem Namen "Aktives Balgrist" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck / Zielrichtung

- 2.1 Der Verein fördert den Kontakt zwischen den Quartierbewohnern und wahrt deren Interessen gegenüber Behörden und Institutionen.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen wollen.
- 3.2 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses des Vorstandes begründet.
Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt, wobei dieser höchstens SFr 40.- betragen darf.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich, wird aber erst auf Ende des Vereinsjahres gültig. Das austretende Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie auch laufende Mitgliederbeiträge. Mit dem Austritt erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.4 Ein Mitglied, das den Zielen oder Interessen des Vereins in gravierender Weise entgegenwirkt oder schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

- 4.1 Der Verein besteht aus folgenden Organen:
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle

4.2 Vereinsversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im März statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durchgeführt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Im letzteren Fall muss der Vorstand die Versammlung innert Monatsfrist durchführen.
- 4.2.2 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 20 Tage im voraus. Allfällige Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Mitte Februar schriftlich einzureichen.
- 4.2.3 In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung und des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung, des Kontrollstellenberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
 - d) Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr und Festsetzung von Mitgliederbeitrag und Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben.
 - e) Kreditbeschlüsse für nicht budgetierte Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstands übersteigen.
 - f) Statutenrevisionen.
 - g) Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- 4.2.4 Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden.
- 4.2.5 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 4.2.6 Die Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit besitzt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, die die Versammlung leitet (Tagespräsidium).

4.2.7 Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens vier und höchstens neun Mitgliedern, nämlich aus:

- Präsident bzw. Präsidentin (zwingend)
- Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin (zwingend, wenn kein Co-Präsidium vorhanden ist)
- Aktuar bzw. Aktuarin (zwingend)
- Kassier bzw. KassiererIn (zwingend)
- Ein bis fünf Beisitzer (fakultativ)

Das Präsidium sowie das Aktuarat können zu zweit ausgeübt werden.

4.3.2 Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

4.3.3 In die Kompetenz des Vorstands fallen folgende Geschäfte:

- a) Leitung des Vereins.
- b) Vertretung des Vereins nach aussen.
- c) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- f) Aufnahme von Mitgliedern.
- g) Aufbewahrung und Archivierung der Vereinsakten.
- h) Alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

4.3.4 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes zwischen den Vereinsversammlungen ergänzt sich der Vorstand selbst.

4.3.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

4.4 Kontrollstelle

4.4.1 Die Kontrollstelle des Vereins besteht aus ein bis zwei Revisoren bzw. Revisorinnen.

- 4.4.2 Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die geltende Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.
- 4.4.3. Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und ergänzt diesen auf Wunsch an der Versammlung auch noch mündlich. Ferner stellt sie der Vereinsversammlung Antrag auf Rechnungsabnahme.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

- 6.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 6.2 Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist gemäss Beschlüssen der Vereinsversammlung zu verwenden.
- 6.3 Die Liquidation des Vereins und der Vollzug der Vereinsbeschlüsse ist Aufgabe des Vorstands.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 26.3.2003 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins „Aktives Balgrist“ vom 8.3.1994

An der Vereinsversammlung vom 26.3.2003 beschlossen.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Andreas Frehner

Regine Isler